

B) Milchgeldauszahlung

Gebiet ⁶⁾	Milchanlieferung an bayerische Molkereien kg	Fettgehalt %	Eiweißgehalt %	Rechnerische betriebseigene Auszahlung ab Erfassungsstelle ⁷⁾				Erfassungskosten ⁹⁾	
				€	bei tats. Fett- und Eiweißgehalt Ct/kg	bei 3,7 % Fett- und 3,4 % Eiweißgehalt ⁸⁾ Ct/kg	Vorjahresmonat bei 3,7 % Fett- und 3,4 % Eiweißgehalt ⁸⁾ Ct/kg	€	Ct/kg
Oberbayern	183.626.184	4,405	3,609	58.493.720	31,85	28,89	29,21	2.813.552	1,53
Niederbayern	56.367.347	4,441	3,589	18.043.477	32,01	29,03	29,30	726.635	1,29
Oberpfalz	42.003.932	4,484	3,632	13.606.816	32,39	29,09	29,08	472.538	1,12
Oberfranken	91.575.170	4,418	3,606	29.727.973	32,46	29,47	29,46	1.044.249	1,14
Mittelfranken	12.129.878	4,419	3,613	3.848.023	31,72	28,69	29,28	138.454	1,14
Unterfranken	7.561.303	4,435	3,608	2.411.642	31,89	28,99	29,13	132.220	1,75
Schwaben	203.268.750	4,453	3,632	64.537.725	31,75	28,56	29,15	2.774.828	1,37
Bayern	596.532.564	4,433	3,616	190.669.376	31,96	28,89	29,23	8.102.476	1,36

C) Zahl der Betriebsstätten mit Milchbe- u./o. -verarbeitung; Stand am Monatsende:	121
---	------------

Dr. Ellner

Erläuterungen, soweit erforderlich mit Nummernangabe, entsprechend dem Berichtsbogen für die Monatsstatistik Milch und Milcherzeugnisse

- 1) In der Regel aus dem Berichtsbogen für die Monatsstatistik Milch und Milcherzeugnisse des Freistaates Bayern.
- 2) Beinhaltet auch Anlieferungen bayerischer Erzeuger an außerbayerische Molkereien
- 3) Der in der Herstellung von Frischkäse enthaltene Zugang von Frischkäse, der in einer anderen Molkerei hergestellt wurde, ist hier abgezogen worden (sonst Doppelerfassung).
- 4) Hier ist zu beachten, dass der vor Januar 2000 hergestellte Pasta filata Käse in mehr oder weniger großem Umfang bei Schnittkäse, halbfestem Schnittkäse, Weichkäse oder Frischkäse enthalten war. Bei den genannten Käsegruppen ist die Herstellung mit der der Zeiträume vor Januar 2000 nicht bzw. nur erheblich eingeschränkt vergleichbar.
- 5) Käse gesamt, ohne Sauermilch-, Koch-, Molken-, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen
- 6) Für die Einstufung der Unternehmensmeldungen nach Regierungsbezirken ist in der Regel der Sitz des Unternehmens maßgebend (von Bedeutung bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten in verschiedenen Regierungsbezirken).
- 7) Entsprechend Nr. 1960 des Berichtsbogens (jedoch abzüglich Abschlusszahlungen, Rückvergütungen und Milchpreisberichtigungen entsprechend Nr. 1931 des Berichtsbogens).
- 8) Für die Umrechnung wurden die für das jeweilige Gebiet errechneten Korrekturwerte zu Grunde gelegt.
- 9) Entsprechend Nr. 1955 des Berichtsbogens.
Rundungsbedingte Abweichungen sind möglich.